

Anordnung Nr. 3*
über den Postzeitungsvertrieb
— Postzeitungsvertriebsordnung —

vom 1. Oktober 1971

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 6 des § 12 der Anordnung vom 21. November 1967 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung — (GBl. II S. 847) erhält folgende Fassung:

„(6) Das Abonnementgeld wird jeweils am ersten Tag der Bezugszeit bzw. der vereinbarten Rechnungsperiode fällig. Geldforderungen der Deutschen Post aus der Lieferung von Presseerzeugnissen im Abonnement gegenüber Beziehern, die dem Geltungsbereich der Verordnung vom 12. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungsverordnung — (GBl. II S. 423) unterliegen, werden im Lastschriftverfahren oder — sofern die Verrechnung im Postscheckdienst erfolgen soll — durch Einziehungsauftrag verrechnet.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1971

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen

Schulze

* Anordnung Nr. 2 vom 30. September 1970 (GBl. II Nr. 85 S. 590)

Anordnung Nr. 10*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. Oktober 1971

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung

* Anordnung Nr. 9 vom 25. Juni 1971 (GBl. II Nr. 56 S. 500)

vom 15. Oktober 1971 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 400. Geburtstages von Johannes Kepler.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Zwischen dem Namen „JOHANNES KEPLER“ die Darstellung der elliptischen Erdumlaufbahn um die Sonne. Links verläuft die Erdumlaufbahn durch die Jahreszahl „1571“ und rechts durch die Jahreszahl „1630“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1971 5 MARK“

c) Rand

Vertiefte Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1971 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1971

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Wittkowski

Berichtigung

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik teilt mit, daß es in Ziff. 3 der Anlage zur Anordnung vom 13. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. II S. 574) im § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 21. Dezember 1962 über die Durchführung von Hausschlachtungen (GBl. II 1963 S. 4) richtig heißen muß:

„Die Bewilligung der Hausschlachtung ist **gebührenfrei**.“